

## **Teilortsabrundungssatzung**

Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Gailsbach.

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. V. m. §34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) erläßt die Gemeinde Hagelstadt für den Ortsteil Gailsbach folgende Satzung:

### **§1**

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden in der aus den beigefügten Lageplänen ersichtlichen Darstellung festgelegt. Die Lagepläne sind Bestandteile dieser Satzung.

### **§2**

Innerhalb der in §1 festgelegten Grenze richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§29 BauGB) nach §34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gem. §1 festgelegten Innenbereichs eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach §30 BauGB.

### **§3**


Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hagelstadt, den 22.04.1988  
Gemeinde Hagelstadt

Haimerl  
Bürgermeister



Rechtsaufsichtlich nicht beanstandet  
 mit Bescheid des LRA Regensburg  
 vom 22.8.1988  
 Nr. V/1-610-19/88  
 Regensburg, 22.8.1988  
 Landratsamt  
 im Auftrag

  
 Mages  
 Oberregierungsrat